ILM-KREIS
Die Landrätin

Landratsamt des Ilm-Kreises • Ritterstraße 14 • 99310 Arnstadt

ID: 962538

Der Ilm-Kreis hat ab dem 19.11.2021 den Erlass von einrichtungsbezogenen Allgemeinverfügungen eingestellt. Seit diesem Zeitraum fehlen den betroffenen Eltern der betreuten Kinder, welche sich in Quarantäne zu begeben hatten, der Nachweis über die Dauer der Quarantäne zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. der Einrichtung selbst. Diese Allgemeinverfügung dient zusammen mit der Mitteilung der Einrichtungsleitung als Quarantäneanordnung im Sinne des IfSG zur Vorlage in der Einrichtung sowie beim Arbeitgeber.

Allgemeinverfügung

über die Anordnung von Quarantäne in Kindertagesstätten und Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Ilm-Kreis

Das Landratsamt Ilm-Kreis ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1, 29 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) in der derzeit geltenden Fassung und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung zum Schutz der Allgemeinheit für alle Einwohner im Landkreis Ilm-Kreis nachfolgende Allgemeinverfügung an:

1. Adressaten dieser Allgemeinverfügung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit keine Einzelfallentscheidung durch das Gesundheitsamt getroffen wurde, für:

1.1.

- Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung und

- staatliche allgemeinbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG) vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft

im Gebiet des Ilm-Kreises; diese jeweils vertreten durch die Einrichtungsleitung.

1.2.

- Kinder, die eine Einrichtung nach Ziffer 1.1. besuchen, vertreten durch die Personensorgeberechtigten und

- Personen, die an einer Einrichtung nach 1.1. beschäftigt sind (Lehrkräfte, sonstiges Personal).

2. Grundsatz

Wird in einer Einrichtung nach 1.1. eine Person nach 1.2. mittels PCR-Testung positiv auf das Coronavirus SARS CoV-2 getestet (Indexfall), so gilt Folgendes:

2.1. Die Leitung der Einrichtung nach 1.1. wird verpflichtet, die vom positiven Indexfall betroffenen Personen nach 1.2. der jeweiligen Gruppe/Klasse/Kurs und das Gesundheitsamt über den gesicherten Infektionsfall (positiver PCR-Test beim Indexfall), das Datum des PCR-Tests sowie das Datum des letzten Aufenthalts in der Einrichtung mindestens in Textform zu informieren.

2.2. Die Leitung der Einrichtung nach 1.1. wird verpflichtet, die personenbezogenen Daten der vom Indexfall betroffenen Personen nach 2.1. an das Gesundheitsamt in geeigneter Weise und datenschutzkonform zu übermitteln.

2.3. Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 wird verpflichtet, im Falle korrespondierender Einrichtungen (wie beispielsweise Horteinrichtungen) die jeweiligen Einrichtungsleitungen über den Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Indexfall) sowie das Gesundheitsamt über die korrespondierende Einrichtung zu informieren.

3. Anordnung für enge Kontaktpersonen

Personen nach 1.2.,

- die Kenntnis davon haben, dass in deren Gruppe/Klasse/Kurs eine an einer Betreuung/Beschulung in Präsenz teilnehmende Person nach 1.2 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet (Indexfall) wurde und
- die zum Zeitpunkt der PCR-Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Indexfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt die Einrichtung nach Nr. 1.1. besucht haben und
- entsprechend den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen als enge Kontaktperson einzustufen sind
  https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html,

sind verpflichtet,

3.1 ab Kenntnis der Infektion, physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden und sich unverzüglich abzusondern. Dies bedeutet:

a) Es ist diesen Personen in der Zeit der Absonderung untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
b) Innerhalb der Wohngemeinschaft ist ein Kontakt zu anderen Personen auf das Notwendigste zu beschränken.
c) Für die Zeit der Absonderung unterliegen diese Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Danach sind Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes vornehmen zu lassen und auf Verlangen diesen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
d) Es wird empfohlen, am letzten Tag der Absonderung ein Antigen-Schnelltest durchzuführen.

e) **Die Eingabe von personenbezogenen Daten im Meldeformular für Kontaktpersonen auf der Internetseite www.ilm-kreis.de/Corona/Formulare-Covid-19/ ist nicht erforderlich.**

3.2. Die Absonderung endet, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf, mit Ablauf des **10. Tages** nach dem letzten Kontakt zu der Person mit einer SARS-CoV-2 Infektion.

3.3. Der unter Ziffer 3.2. genannte Zeitraum verkürzt sich ohne gesonderte Anordnung nach Erhalt eines negativen Testergebnisses

a) einer PCR-Testung auf SARS-CoV-2, dessen Probenentnahme frühestens am 5. Tag der Absonderung durchgeführt wurde oder
b) eines qualitativ hochwertigen Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 (keine Selbsttests), dessen Probenentnahme frühestens am 7. Tag der Absonderung durchgeführt wurde.

Die Berechnung der vorgenannten Zeiträume beginnt mit dem Tag, der auf den letzten Kontakt zur Person mit SARS-CoV-2 Infektion folgt.

3.4. Für die Zeit der Testung ist es den unter Ziffer 3 genannten Personen erlaubt, die Absonderung zu unterbrechen. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist mindestens bis zum Ablauf des in Ziffer 3.2. genannten Zeitraums aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde vorzulegen.

4. Geimpfte und genesene Personen

Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen, die keine Symptome haben; der Nachweis über die Impfung oder Genesung ist auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde vorzulegen. Geimpfte und genesene Personen Unterliegen der Beobachtung nach § 29 IfSG. Bei Auftreten von Symptomen ist unverzüglich der Hausarzt zu kontaktieren.

5. Vorrang vor Allgemeinverfügung vom 25.11.2021 (ID961126)

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gehen denen der Allgemeinverfügung des Ilm-Kreises vom 25.11.2021 (ID961126) vor, soweit abweichende Verpflichtungen angeordnet wurden.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 19.11.2021 in Kraft und tritt mit dem Beginn der Weihnachtsferien in Thüringen, spätestens mit Ablauf des 22.12.2021 außer Kraft.

7. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Ilm-Kreis, Landratsamt, (Gesundheitsamt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem

De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des Ilm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de.
Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, erhoben wird.

Hinweise:
Die Anordnungen sind auch dann zu befolgen, wenn hiergegen ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) erhoben wird. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 Thür VwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landkries Ilm-Kreis, Gesundheitsamt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstausfall erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung, §§ 56, 57 IfSG. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuzahlen, § 56 Abs. 5 IfSG.

Arnstadt, den 30.11.2021

Petra Enders
Landrätin (Siegel)

Begründung:

Gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzkonzept (ThürIfSGZustVO) vom 02. März 2016 (GVBl. 2016, 155), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 28, 29 und 30 IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreis Ilm-Kreis für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG im Rahmen der Allgemeinverfügung zuständig.

Der Ilm-Kreis schafft es trotz der Erstellung von Formularen auf der Internetseite nicht, für die immense Anzahl von Kontaktpersonen rechtzeitig individualisierte Bescheide zu erstellen. Da die in Ziffer 1.2. genannten Kinder bis zum 12. Lebensjahr einen Anspruch auf Betreuung haben und die Eltern dieser Kinder besonders darauf angewiesen sind, einen Nachweis über die angeordnete Quarantäne zu erhalten, war für diesen Personenkreis eine erneute Vereinfachung der Verfahrensweise erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung gilt im Zusammenhang mit der Mitteilung der jeweiligen Einrichtungsleitung als Anordnung der Quarantäne zur Vorlage bei der Einrichtung sowie dem Arbeitgeber.

Die sich aus der Absonderung nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Bei dem Begriff der Wohnung handelt es sich um alle Räume, die der Einzelne der Öffentlichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens bestimmt hat. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Räume, die der Wohnungsinhaber im engeren Sinne ständig zum Wohnen nutzt, wie etwa Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Esszimmer, Flure, Treppenhaus sowie zur Wohnung gehörende Nebenräume wie Keller, Dachboden, Garage, umfriedeter Garten.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um erforderlichenfalls festzustellen, ob das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht.

Für asymptomatische, vollständig geimpfte und genesene Personen ist nach den derzeit geltenden Empfehlungen des RKI eine Ausnahme anzuordnen. Für diese Personengruppe gilt lediglich die Empfehlung der Beobachtung.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen gehen der Allgemeinverfügung des Ilm-Kreis vom 25.11.2021 vor. Die hier vorgenommenen Regelungen sind speziell für die in Ziffer 1.1. benannten Einrichtungen und den in Ziffer 1.2. benannten Personenkreis und ersetzen die bisherigen einrichtungsbezogenen Allgemeinverfügungen, wie sie in der Vergangenheit bekannt gemacht wurden. Diese Allgemeinverfügung konkretisiert damit die in Ziffer II der Allgemeinverfügung vom 25.11.2021 genannten Anordnungen speziell für die Einrichtungen und Personen nach Ziffer 1.

Der Ilm-Kreis hat ab dem 19.11.2021 den Erlass von einrichtungsbezogenen Allgemeinverfügungen eingestellt. Seit diesem Zeitraum fehlen den betroffenen Eltern der betreuten Kinder, welche sich in Quarantäne zu begeben hatten, der Nachweis über die Dauer der Quarantäne zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. der Einrichtung selbst. Es war daher erforderlich, die Geltung der Allgemeinverfügung bereits ab dem 19.11.2021 in Kraft zu setzen. Grundsätzlich war und ist jede

Person verpflichtet, nach § 9 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils geltenden Fassung, sich in Absonderung zu begeben, wenn ein Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person bestand. Soweit die Eltern dieser Verpflichtung aus der Landesverordnung nachgekommen sind, haben sie einen Anspruch auf eine Entscheidung der zuständigen Behörde. Da es an einer solchen Entscheidung durch die Behörde in der Zeit ab dem 18.11.2021 fehlt, ist dies nachzuholen. Die Erstellung von individualisierten Bescheiden in dem Bereich der benannten Einrichtungen ist auf Grund des hohen Infektionsgeschehens im gesamten Ilm-Kreis nicht möglich. Gleiches gilt für die Erstellung von einrichtungsbezogenen Allgemeinverfügungen.

Nach derzeitiger Lageeinschätzung geht das Gesundheitsamt davon aus, dass eine Aufarbeitung der bestehenden Rückstände bis zum Ende der Weihnachtsferien erfolgt sein wird. Da in den Weihnachtsferien nicht davon ausgegangen wird, dass weitere Ausbrüche in den betroffenen Einrichtungen erfolgen, ist die Allgemeinverfügung auf den Beginn der Weihnachtsferien in Thüringen außer Kraft zu setzen.

Die Allgemeinverfügung wird durch Bekanntgabe wirksam (§ 43 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 ThürVwVfG ein von § 41 Abs. 4 S. 3 ThürVwVfG abweichender Tag bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.